

Gebührenordnung für die Sporthallen

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Rappenau am 29.11.2012 folgende Gebührenordnung beschlossen:

Gebührenordnung für die Mühlthal-, Kraichgau-, Schulturnhalle in Bad Rappenau
Sporthallen in Babstadt, Bonfeld, Kleine Halle Bonfeld

Füfeld, Grombach, Heinsheim, Obergimpfern, Treschklingen, Zimmerhof ab 1.1.2013

I. Trainingsstunden u. sonstige sportlichen Veranstaltungen der gemeinnützigen Vereine				
1. Mühlthal- und Kraichgauhalle			gemeinnütz. Vereine	gewerbl.
1.1	laut Belegungsplan	je Std. u. Hallenteil	8 €	14 €
	Bühnen- bzw. Fo- yernutzung	(nur Mühlthalhalle)	4 €	9 €
	Kraftraum	(nur Kraichgauhalle)	2 €	5 €
1.2	außerhalb regelmä- ßiger Trainingsstun- den	je Std. u. Hallenteil	9 €	16 €
	außerhalb regelmä- ßiger Trainingsstun- den	gesamte Halle	15 €	33 €
2. Schulturnhalle und Sporthallen in den Stadtteilen				
2.1	laut Belegungsplan		8 €	14 €
	kleine Halle in Bon- feld		4 €	9 €
	Bühnennutzung Heinsheim		3 €	7 €
2.2	außerhalb regelmä- ßiger Trainingsstun- den (z.B. Samstag, Sonntag)		9 €	16 €
II. Bewirtschaftete Veranstaltungen				
1. Mühlthal- und Kraichgauhalle				
1.1	ganztägige Sportveranstaltungen mit gering- fügiger Bewirtschaftung		150 €	350 €
1.2	Bewirtschaftete Veranstaltungen			
a)	ein Hallenteil oder das Foyer (bei eigener Auf- stuhlung)		120 €	285 €
b)	gesamte Halle ohne Bühne (bei eigener Auf- stuhlung)		300 €	680 €
c)	Bühne (nur Mühlthalhalle)		100 €	240 €
2.	Sporthallen in den Stadtteilen (bei eigener Aufstuhlung)		120 €	285 €
Die Nebenkosten (wie z.B. Wasser, Strom, Heizung) sind in den Gebühren enthalten. Bei bewirtschafteten Veranstaltungen hat der Mieter die kompletten Reinigungsleistungen zu übernehmen.				
		privat	gemeinn. Vereine	gewerbl.
3.	Kleine Halle in Bon- feld	200 €	80 €	300 €

Die Nebenkosten (wie z.B. Wasser, Strom, Heizung) sowie die Nassreinigung des Hallenbodens sind in den Gebühren enthalten. Die Halle ist allerdings besenrein zu übergeben und die Küche sowie die WC-Anlagen sind vom Nutzer nass zu reinigen.

Zusatzregelungen

1. Für gewerbliche Nutzer sind Stornierungen bis 4 Wochen vor der Veranstaltung kostenfrei. Für Stornierungen von gewerbl. Nutzungen nach diesem Termin wird die Hälfte der festgesetzten Gebühr erhoben.
2. Schüler und Jugendgruppen von Bad Rappenauer gemeinnützigen Vereinen und Institutionen sind bei einer Nutzung vor 20.00 Uhr von der Gebühr befreit. Nach 20.00 Uhr wird jeweils die Hälfte der betreffenden Gebühr fällig.
Bei ganztägigen bewirtschafteten Veranstaltungen von Schülern und Jugendgruppen wird jeweils die Hälfte der entsprechenden Gebühr fällig.
3. Bei ganzjähriger (regelmäßiger) Bereitstellung der Hallen werden diese pauschal mit 46 Wochen abgerechnet, unabhängig von der tatsächlichen Nutzung.
4. Für den Einsatz der Hausmeister außerhalb ihrer regulären Arbeitszeit, der zusätzlich zu der Hallenübergabe und -übernahme gewünscht bzw. erforderlich wird, wird ein Stundensatz in Höhe von 40 €/Std. in Rechnung gestellt. Die geleisteten Stunden werden durch den Nutzer quittiert und diesem nachträglich berechnet. Die Rechnung für die Hallennutzung selbst wird im Voraus gestellt und der Rechnungsbetrag muss mind. zwei Wochen vor der Veranstaltung bei der Stadt eingegangen sein.
Sollte die Gebühr nicht rechtzeitig überwiesen werden, hat die Stadt das Recht, die Veranstaltung abzusagen.
5. Für das Ausleihen von Tischen und Stühlen wird folgende Gebühr fällig:

Tische: pro Stück und Tag	5 €
Stühle: pro Stück und Tag	2 €
6. Für das Ausleihen von Geschirr wird eine Pauschale in Höhe von 40 € erhoben.
7. Im Einzelfall wird nach angemessenem Aufwand eine entsprechende Gebühr für besondere Nutzungsvermietungen erhoben.
8. Für das Ausleihen der Stadtfestbühne (nicht für private Zwecke) wird eine Gebühr in Höhe von 150 € erhoben. Für den Ab- und Rücktransport der Bühne ist der Ausleiher zuständig.

Diese Gebührenordnung tritt zum 1.1.2013 in Kraft.